

Jahresübersicht

Datenschutz in der Schule

Im Laufe eines Schuljahres fallen verschiedene Aufgaben zum Thema Datenschutz an. Diese Übersicht soll eine Hilfe dazu geben, alles im Blick zu halten. Eine chronologische Abfolge ist schwierig darzustellen, da nicht alle Aufgaben zeitlich exakt festgeschrieben sind, sondern bei Bedarf zu erledigen sind.

Gegenstand	Betroffene	Zeitpunkt	Zuständige
Information über Datenverarbeitung bei Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13 DS-GVO	Eltern, Schüler ab 14 bzw. 16 Jahre*	bei Schulanmeldung	Sekretariat
Information über Empfang von personenbezogenen Daten gem. Art. 14 DS-GVO , wenn Daten von abgebender Schule übermittelt werden			
Einholen von Einwilligungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Angaben freiwillig sind (zusätzliche Erreichbarkeit, Notfallinformationen, Foto, Lernplattform, ...)			
Datenschutzbelehrung (+ Belehrung über Vertraulichkeit)	neue Lehrkräfte, Lehramtsanwärter	bei Dienstantritt	Schulleitung
Erteilung von Genehmigungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf privaten Endgeräten			
Information über Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur dienstlichen Funktion und Erreichbarkeit auf Schulhomepage im Rahmen des IFG NRW	neue Lehrkräfte, Lehramtsanwärter, Mitarbeiter	bei Dienstantritt, vor Veröffentlichung	Schulleitung
stichprobenartige Kontrolle bez. Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben	Lehrkräfte, Lehramtsanwärter, Sekretariat, Auftragsverarbeiter	sporadisch	Schulleitung
Löschen von Zugängen und eventuell Änderung von Passwörtern	Lehrkräfte, Lehramtsanwärter, welche die Schule verlassen haben	nach Dienstbeendigung	Schulleitung, IT Verantwortlicher
Anpassung von Berechtigungen	Lehrkräfte, Funktionsträger	bei Änderung von Funktionen/	Schulleitung, IT Verantwortlicher



Jahresübersicht

Datenschutz in der Schule

Gegenstand	Betroffene	Zeitpunkt	Zuständige
Datenschutzrechtliche Schulung	Lehrkräfte, Mitarbeiter die mit personenbezogenen Daten der Schule zu tun haben	nach Bedarf	Schulleitung, behördlich bestellter schulischer Datenschutz- beauftragter (hat dieses als Aufgabengebiet)
Sperrung von personenbezogenen Daten - in der Schulverwaltung - im Verwaltungsnetz - Im pädagogischen Netz	Lehrkräfte, Lehramtsanwärter	nach Dienstbeendigung	Schulleitung, Sekretariat
	Schüler, Eltern	nach Verlassen der Schule bzw. Entlassung von Schule	schulischer Administrator, IT Dienstleister
Markierung von personenbezogenen Daten für Aufbewahrung bzw. Löschung/Vernichtung entsp. VO-DV I § 9	Schüler, Eltern, Lehrkräfte	am Schuljahresende, bei Bedarf	Schulleitung, Sekretariat, Lehrkräfte
Löschung bzw. Vernichtung von personenbezogenen Daten (einschließlich Akten)		zum Ende des Kalenderjahres	
Übergabe personenbezogene Daten an das Archiv nach Absprache			
Löschung von personenbezogenen Daten (Zugangsdaten, Nutzerdaten) - im Verwaltungsnetz/ - im pädagogischen Netz	Schüler	spätestens 1 Jahr nach nach Dienstbeendigung	schulischer Administrator, IT Dienstleister
	Lehrkräfte	Spätestens 1 Jahr nach Verlassen der Schule bzw. Entlassung von Schule	
Dokumentierung der Übermittlung und des Empfangs von personenbezogenen Daten an bzw. von Dritte(n) (Betroffene, Empfänger bzw. Herkunft) für mögl. Anfragen gem. Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Art. 15 DS-GVO .	Schüler, Eltern, Lehrkräfte	anlassbezogen bei jeder Übermittlung bzw. Empfang	Sekretariat, ev. Lehrkräfte, Beauftragte
Beantwortung von Anfragen nach dem Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Art. 15 DS-GVO	aktive und ehemalige Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Mitarbeiter, Jedermann	bei Bedarf, innerhalb 1 Monat nach Anfrage	Schulleitung, Sekretariat, Datenschutz- beauftragter



Jahresübersicht

Datenschutz in der Schule

Gegenstand	Betroffene	Zeitpunkt	Zuständige
ggf. Information über Zweckänderungen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden	Schüler, Eltern, Lehrkräfte,	bei Bedarf, vor neuer Verarbeitung	Schulleitung, Sekretariat,
Bearbeitung von Anfragen bez. Widerspruch in die Verarbeitung, auf Berichtigung oder Löschung wo Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung erfolgt	Schüler, Eltern, Lehrkräfte,	bei Bedarf	Schulleitung, Sekretariat,
Information der Aufsichtsbehörde über einen Datenschutzvorfall Art. 33 DS-GVO	Aufsichtsbehörde	Innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden des Datenschutzvorfalls (hoffentlich nie)	Schulleitung, Datenschutzbeauftragter
ggf. Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person Art. 34 DS-GVO	aktive und ehemalige Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Mitarbeiter	möglichst zeitnah	Schulleitung
Erstellung von Dokumentationen bezüglich neuer Verarbeitungstätigkeiten für Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	Schulleitung	vor Einführung einer neuen Verarbeitungstätigkeit	Schulleitung, IT Verantwortliche, Datenschutzbeauftragter (Beratung)
Aktualisierung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten		jährlich, bei Bedarf	Schulleitung, IT Verantwortliche
Anpassung bzw. Aktualisierung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 32 DS-GVO		im Abstand von 2 - 3 Jahren	Schulleitung, IT Verantwortliche
Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung	Auftragsverarbeiter, Schulträger	bei Bedarf	Schulleitung

* Bei Schülern richtet sich das Alter der Einwilligungsfähigkeit sehr nach dem Gegenstand der Verarbeitung. Bei sogenannten Diensten der Informationsgesellschaft ist eine rechtswirksame Einwilligung erst ab einem Alter von 16 Jahren möglich. Siehe dazu [Auswirkungen der DS-GVO auf die Einwilligungsfähigkeit von Schülern](#)



Diese Arbeit steht unter einer Creative Commons Attribution 4.0 International.
Als Urheber ist zu nennen datenschutz-schule.info

Stand 11/2018 v.1.2